

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBI. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBI. 2025 S. 124), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBI. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2026 (GBI. S. 1) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 26.02.2026 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Stockach" und hat ihren Sitz in Stockach.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
5. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Jagdgenossen, beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f. Änderungen der Satzung

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.
3. Für die Ausübung der Geschäftsführung erhält der Gemeinderat eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000,00 €. Zusätzlich evtl. weitere Aufwandsersätze nach § 16 Abs. 3.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

- e. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- g. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- k. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften
- l. die Erhebung einer Umlage

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Das Jagdrecht wird durch Verpachtung wahrgenommen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge (öffentliche Versteigerung und Verlängerung laufender Pachtverträge/ Einholen schriftlicher Gebote und Verlängerung laufender Pachtverträge) verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Stadt Stockach zweckgebunden im Interesse der Grundstückseigentümer, insbesondere zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt. Sofern die Stadt Stockach in der laufenden Pachtperiode Ausschüttungen der Jagdgenossenschaft nach Satz 1 erhalten hat, übernimmt Sie bis zu deren Höhe den nicht durch Erträge gedeckten Aufwand der Jagdgenossenschaft, sofern dadurch die Erhebung einer Umlage hinfällig wird. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn die Unterdeckung dreimal nach § 18 auf neue Rechnung vorgetragen wurde und dadurch kein Ausgleich erfolgt ist.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Der Reinertrag ergibt sich aus den Erlösen für die Jagdnutzung, von denen insbesondere folgende mit der Erzielung des Ertrags notwendig verbundene Aufwendungen abgezogen werden:
 - Aufwand für die Ausübung der Geschäftsführung (§ 11) für die üblichen und wiederkehrend anfallenden Tätigkeiten lt. § 10 Nr. 3,
 - Aufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Erstellung des Jagdkatasters,
 - Kosten für nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten (z.B. Erhebung von Umlagen, Auskehrung von Erlösen, eventuelle Rechtsberatungs- und Prozesskosten, etc.).
 - Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) für den Ersatz von Wildschäden und für die Wildschadensverhütung.
4. Grundlage für die Verteilung des Reinertrages ist das Verhältnis der jagdlich nutzbaren Grundstücksanteile der Jagdgenossenschaft. Es gelten die grafischen/geometrischen Grundstücksflächen die der Erstellung des letzten erstellten Jagdkatasters zu Grunde liegen. Sofern dem Gemeinderat gravierende Veränderungen, insbesondere gravierende Veränderungen der befriedeten Flächen nach §§ 13 und 14 JWVG bekannt werden, wird die Gesamtfläche gegenüber dem zuletzt erstellten Jagdkataster berichtigt. Der Antragsteller erhält eine Auflistung seiner im Jagdkataster aufgeführten Grundstücke und Flächen. Er hat schriftlich zu bestätigen, dass diese Auflistung aktuell zutreffend ist. Sofern der Antragsteller zusätzliche Flächen geltend macht hat er auf eigene Kosten Nachweise (z.B. Grundbuchauszüge) zu liefern.
5. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind nach Ablauf von vier Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlagen

Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzaufwand Umlagen von ihren Mitgliedern erheben. Sofern die Liquidität der Genossenschaft sichergestellt ist sollen Unterdeckungen zuerst auf neue Rechnung vorgetragen werden. Insbesondere bei kleineren Beträgen kann dies auch mehrfach geschehen. Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsfristen für öffentlich-rechtliche Abgaben ist die Umlage jedoch spätestens 4 Jahre nach Entstehung der Unterdeckung zu erheben, sofern nicht durch Überschüsse der Folgejahre oder auf andere Weise ein Ausgleich der Unterdeckung erfolgt. Die Umlagen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

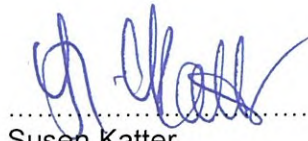
§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Jagdjahr, gem. § 8 Abs. 6 JWVG vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Stadt Stockach bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Stadt Stockach veröffentlicht.

Stockach, den 26.02.2026



Susen Katter
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung wurde der unteren Jagdbehörde - Landratsamt Konstanz - am 03.03.2026 angezeigt.

Erläuterungen zu: Anzeige statt Genehmigung der Satzung

Auf Antrag verschiedener Landkreise hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf Grundlage des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes am 29. Januar 2026 beschlossen, dass eine Genehmigung der Jagdgenossenschaftssatzung gem. § 15 Abs. 4 Satz 1 JWMG nicht mehr erforderlich ist. An Stelle der Genehmigung ist eine Anzeige bei der unteren Jagdbehörde ausreichend. Nach Eingang der Anzeige hat die untere Jagdbehörde ein Beanstandungsrecht entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2, soweit § 1 oder 2 DVO JWMG nicht eingehalten sind oder gegen gesetzliche Vorgaben des JWMG verstoßen wurde. Diese Regelung ist ab dem 29. Januar 2026 für 4 Jahre gültig.